ABONNEMENT, [illegible]

Allgemeine Zeitung.

Donnerstag Nr. 358. 24 December 1857.

Uebersicht.

Die Präsidentenbotschaft der Vereinigten Staaten.

Die Abschaffung der Leibeigenschaft in Rußland.

Die deutsche Handels-Gesellschaft.

Deutschland. Köln (Sammlung für Wiederherstellung der beschädigten Kirchen in Mainz); **Berlin** (die Reise der Kaiserin-Mutter von Rußland. Der König. Hr. v. Dietrich. Zur deutsch-dänischen Frage. Die Verbindung der atlantischen und stillen Meere. Die Handelsgesetzgebungsconferenz wird nach Hamburg verlegt); **Schwerin** (Maßregel hinsichtlich der wegen Hochverraths Verurtheilten, Kirchliches); **Salzburg** (Dolinger).

Oesterreichische Monarchie. Temesewar (Mainz. Israelitische Musterhauptschule. Ein Proceß).

Schweiz. Bern (die Verhandlungen über die Ornbahn. Der Vertrag über das Tappenthal. Die Eisenbahnconcession an Luzern); Aus der Westschweiz (from Clara Schumann).

Großbritannien. Noch immer Verstärkungen nach Indien. Eine verunglückte Riesenkanone. Westindien und der Negerhandel. Thackeray. Gibraltar (der Sturz Sidi-Mohammed-Ben-Abd-el-Malek-Ben-Ali's).

Frankreich. Lord Stratford de Redcliffe. Der Angriff auf Canton. Zur Annahme des Verkehrs. Die Restaurirung von Delaroche's Hemicycle. Zum Proceß Jenfette. Die Zollermäßigungen.

Italien. Rom (näheres über Campana's Proceß. Festsitzung des Instituts für archäologische Correspondenz).

Dänemark. Kopenhagen (die Gewerbefreiheitsfrage im Reichstag. Bauernversammlung).

Schweden und Norwegen. Stockholm (der russische Admiral Glasenap).

Rußland und Polen. Von der russischen Gränze (Zuziehung preußischer Beamten zu einer russischen Untersuchung); Riga (der Winter).

Türkei. Rabbiner Schwarz an die Juden.

Ostindien. Vorgänge nördlich von Delhi. Näheres über die Ermordung des britischen Agenten in Kotah. Hinrichtungen im Pendschab. Ein treuer eingeborner Diener.

Handels- und Börsennachrichten. Augsburg (Schrannenbericht); London (Handelsübersicht der Woche. Bankausweis); Christiania (zur Geldkrisis).

Neueste Posten. München (Clara Schumann. Hr. v. Bockelberg. Brandbrohungen); Mainz (die Untersuchung resultatlos).

Handelsberichte.

Augsburg, 24 Dec. Der Gesammtbetrag der gestrigen außerordentlichen Schranne betrug nur 1517 Sch., wovon 1410 Sch. verkauft und 107 Sch. aufgezogen wurden. Die Preise gingen, mit Ausnahme des Weizens, in die Höhe. Mittelpreise: Weizen fl. 17.4 (gefallen um 20 kr.), Kern fl. 16.36 (gestiegen um 1 fl. 1 kr.), Spelzen fl. 11.32 (gestiegen um 2 kr.), Gerste fl. 10.19 (gestiegen um 1 kr.), Haber fl. 7.2 (gestiegen um 3 kr.). Umsatzsumme fl. 20,048.40.

Christiania, 18 Dec. In einer gestern auf der Christiania-Börse abgehaltenen Versammlung ist von Deputirten mehrerer norwegischer Städte der Wunsch ausgesprochen worden daß sich die auswärtigen Inhaber von Wechselsperren damit zum Incasso an die vor kurzem errichtete norwegische Creditbank in Christiania wenden möchten. Die Creditbank würde das Incasso besorgen, wenn es gestattet würde, wo es nöthig ist, gegen Debitoren, welche Sicherheit stellen, Aussicht zu geben in einem Zeitraum bis zu achtzehn Monaten bezahlen zu können. Die norwegische Creditbank ist das größte und solideste Institut der Art hier im Lande. Mehrere Londoner Häuser haben der Creditbank bereits Wechsel zum Incasso eingesandt, und es würde dadurch daß sämmtliche Einsendungen für das ganze Land in diese eine Hand gelegt würden, viel Unheil und Verwirrung vermieden werden. (H. C.)

Die Präsidentenbotschaft der Vereinigten Staaten.

Die Präsidentenbotschaft enthält (nach einem erschöpfenden Auszuge in der Times vom 21 Dec.) folgendes über die Stellung zum Auslande:

„Unsere Beziehungen zu fremden Regierungen sind im ganzen befriedigend. Die historischen Schwierigkeiten, die zur Zeit der Vertagung des 34ten Congresses zwischen den Ver. Staaten und Großbritannien existirten, haben glücklicherweise dadurch ein Ende gefunden daß ich britischer Gesandter für Amerika ernannt wurde, der hier einen herzlichen Empfang erhielt. Während die Regierungen und die Völker das gleiche Interesse, und, wie ich überzeugt bin, den aufrichtigen Wunsch haben auf dem Fuß innigster Freundschaft zu einander zu stehen, hatten wir bisher das Unglück daß fast immer irgend eine auftauchende, wenn nicht gefährliche Frage zwischen uns und Großbritannien geschwebt hat. Seit dem Tractathen unserer Regierung unterhandelten wir Verträge mit England, um hinterlegen ihren wahren Sinn und Zweck zu erklären; in dieser Beziehung war der sogenannte Clayton-Bulwer Vertrag vom 19 April 1850 der wichtigste von allen, weil die beiden Regierungen seinen ersten und wichtigsten Artikel in einer direct entgegengesetzten und widersprechenden Weise auslegten. Während wir in den Ver. Staaten des Glaubens waren daß durch die Bestimmung, wonach weder die eine noch die andere Macht irgend einen Theil Centralamerika's „besitzen oder befestigen, oder colonisiren oder dasselbe eine Herrschaft übernehmen und ausüben sollte", beide Mächte auf den Fuß voller Gleichberechtigung gestellt würden, behauptet die britische Regierung, die rechte Auslegung jener Worte lasse ihr den rechtmäßigen Besitz jenes ganzen Theils von Centralamerika der am Datum des Vertrags noch in ihrer Occupation war; in der That daß die Verein. Staaten durch jenen Vertrag thatsächlich das Besitz- oder Schutzrecht Großbritanniens über den ausgedehnten Küstenstrich Centralamerika's anerkennen, der vom Rio Honda rundum bis San Juan de Nicaragua schweift, sowie über die in der Nähe gelegenen Bay-Inseln, mit alleiniger Ausnahme des verhältnißmäßig kleinen Strecke zwischen dem Sarstoon und Honduras-Vorgebirge. Nach ihrer Deutung that der Vertrag weiter nichts als daß er ihr einfach verbietet ihre Stellungen in Centralamerika über die gültigen Verträge auszudehnen. Es ist nicht zu viel behauptet daß, wenn man in den Verein. Staaten den Traktat einer solchen Deutung fähig gehalten hätte, derselbe nicht im Auftrag des Präsidenten negociirt worden wäre, noch jemals die Zustimmung des Senats erhalten haben würde. Die allgemeine Ueberzeugung hier zu Lande war daß, wenn unsere Regierung einwilligte ihre Werkstätte und altehrwürdige Politik zu verändern, wenn sie einer fremden Regierung gegenüber sich verpflichtete auf den centralamerikanischen Theil unseres eigenen Festlandes niemals irgend ein Stück Gebiet zu besitzen oder zu erwerben, dieses Opfer durch die Rücksicht veranlaßt würde daß Großbritannien in dieser Beziehung wenigstens dieselbe Stellung wie wir einnehmen würde. Während wir kein Recht zu zweifeln haben daß die britische Regierung aufrichtig an ihre Auslegung des Vertrags glaubt, bin ich zugleich fest überzeugt daß diese Deutung sowohl den Buchstaben wie den Geist des Vertrags gegen sich hat. Unter der vorigen Verwaltung wurden wieder Unterhandlungen eingeleitet, um wo möglich diese Schwierigkeiten zu beseitigen, und ein Vertrag der diesen löblichen Zweck hatte, gelangte in London am 17 Oct. 1856 zur Unterzeichnung und wurde vom Präsidenten am 10 Dec. desselb. Jahres dem Senat vorgelegt. Ob dieser Vertrag in seiner ursprünglichen oder amendirten Gestalt den beabsichtigten Zweck erfüllt hätte, ohne neue und schwierige Verwicklungen herbeizuführen, darf man füglich in Frage stellen. Es steht jedoch fest daß er durch die verschiedenen vom Senat darin angebrachten Abänderungen eines viel weniger bedenklichen Charakter erhielt. Am 12 May 1857 ratificirte ich den amendirten Vertrag, und sandte ihn nach London. Die britische Regierung erklärte sich geneigt alle vom Senat vorgeschlagenen Amendements anzunehmen, mit alleiniger Ausnahme der Clausel die sich auf Ruatan und die andern im Meerbusen von Honduras gelegenen Inseln bezieht. Der im ursprünglichen Wortlaut des Vertrags enthaltene Artikel führte vorerst an daß diese Inseln durch „eine am 27 August 1856 zwischen Ihrer britischen Regierung und der Republik Honduras geschlossene Uebereinkunft als ein freies unter der Oberherrlichkeit der besagten Republik Honduras stehendes Gebiet constituirt und erklärt worden sind", worauf der Artikel stipulirte daß „die zwei vertragschließenden Theile sich hiermit gegenseitig verbindlich machen die Unabhängigkeit und Rechte besagten freien Gebiets als eines Bestandtheils der Republik Honduras für alle Zukunft anzuerkennen und zu respectiren." Es fand sich nun daß der Vertrag, indem er die Bay-Inseln „für ein unter der Oberherrlichkeit der Republik Honduras stehendes freies Gebiet erklärte, dieser Republik zugleich jene Rechte nahm, ohne die man kaum sagen konnte daß ihre Oberherrlichkeit über die Inseln vorhanden war. Er schien sie von dem Recht von Honduras und gab ihren Einwohnern ihre eigene Regierung mit selbstgewählten Gesetzgebern, vollstreckenden und richterlichen Beamten. Er beraubte die Regierung von Honduras jeder Macht, und nahm die Inselbewohner von jeder Mitwirksamkeit aus, die nicht ausschließlich ihre Vertheidigung zum Zweck hatte. Er untersagte der Republik auch Befestigungen auf den Inseln zu errichten, und stellte sie daher den Invasion von jeder Seite bloß; und endlich bestimmte er daß „die Etiquetten" auf denselben niemals in Zukunft benehmen dürfen. Hätte Honduras diese Uebereinkunft ratificirt, so würde es die Errichtung eines im wesentlichen unabhängigen, britischem Einfluß und britischer Controle jederzeit unterworfenen Staates innerhalb seiner eigenen Gränzen ratificirt haben. Ueberdieß hätten die Vereinigten Staaten den Vertrag mit Großbritannien in seiner ursprünglichen Form ratificirt, so würde sich gezeigt haben daß wir diese Stipulationen auf ewig zum Nachtheil von Honduras anerkannten. Da sie dem Geist und Sinn des Clayton-Bulwer-Vertrags, wie man denselben in den Vereinigten Staaten versteht, geradezu entgegen war, wurde die ganze Clausel vom